

**Satzung
über die Straßenreinigung
der Stadt Wesselburen vom 16. 2. 1999 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung vom 11. 2. 1999 folgende Satzung für die Stadt Wesselburen erlassen:

§ 1

- Gegenstand der Reinigungspflicht -

(1) Die Stadt Wesselburen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

- Übertragung der Reinigungspflicht -

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern auferlegt:

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die Rinnsteine,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- h) die Fahrbahnen,
- i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zu Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

- Art und Umfang der Reinigungspflicht -

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Bei befestigten Flächen (Asphalt, Steine, Beton oder ähnliche Befestigungsart) gehört zur Säuberung das Zusammenfegen insbesondere von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Zur Säuberung bei befestigten Flächen gehört ferner das Herausziehen bzw. Kurzhalten von wildwachsenden Kräutern insbesondere in den Zwischenräumen von Bordsteinen und Befestigungen mit Steinen und Platten. Bei unbefestigten Flächen z. B. in Grand, Sand oder ähnlichem Untergrund sowie Gras gehört zur Säuberung das Abharken von Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Bei wildwachsenden Kräutern sind diese zu entfernen oder durch Schnitt kurz zu halten. § 4 bleibt hiervon unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen und wildwachsenden Kräutern, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, dass diese auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder gar Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteiles darstellt oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

- Außergewöhnliche Verunreinigung -

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

§ 5

- Grundstücksbegriff -

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

- Ordnungswidrigkeiten -

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz und § 23 Fernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

- Ausnahmen -

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung der oder dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

- Verarbeitung personenbezogener Daten -

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
5. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wesselburen vom 3. 2. 1975 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wesselburen, den 16. Februar 1999*

L. S.

Fenske

Bürgermeister

Veröffentlicht in der Dithmarscher Landeszeitung am 19. 2. 1999*

* betr. die Ursprungsfassung

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Alte Schützenwiese	Klaus-Groth-Straße
Am Fleckenbornsch	Klingbergstraße
Am Holm	Krankenhausweg
Am Markt	Lerchenweg
Am Stadtpark	Lollfuß
Amrumer Straße	Marktstraße
Bahnhofstraße	Mittelstraße
Bergstraße	Möwenweg
Berliner Straße	Neuenkirchener Weg
Bürgermeister-Hauffe-Weg	Norderstraße
Blankenaustraße	Nordstrander Straße
Blauort	Österstraße
Brassweg	Ostpreußenstraße
Brauerstraße	Pommernstraße
Breslauer Straße	Poststraße
Büsumer Straße	Quarser Straße
Conventgang	Ringstraße
Daberstraße	Rosenstraße
Dohnstraße	Schlesier Straße
Eiderstedter Straße	Schülper Chaussee
Ekenesch	Schülper Straße
Föhrer Straße	Schulstraße
Gartenweg	Schwarzer Weg
Glockenstraße	Süderstraße
Gorch-Fock-Straße	Theodor-Storm-Weg
Gravensteiner Straße	Todtenhemmerweg
Grüner Weg	Trischenweg
Hebbelstraße	Weidenweg
Heider Chaussee	Westerstraße
Helgoländer Straße	Wibe-Junge-Weg
Helmsand	Wiskenweg
Hermann-Löns-Weg	Wulf-Isebrand-Straße